
Bericht

CARE Österreich, Verein für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,
Wien

Prüfung des Jahresabschlusses und Rechnungsprüfung
zum 31. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsvertrag, Auftrag zur Rechnungsprüfung und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB	4
4. Bestätigungsvermerk.....	5
5. Bericht über die Rechnungsprüfung.....	8

Anlagenverzeichnis	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2019	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2019	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2019 (einschließlich Beilagen zum Anhang)	3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	4



*PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 601
E-Mail: office.wien@at.pwc.com
www.pwc.at*

An die
Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstands der
CARE Österreich, Verein für Entwicklungs-
zusammenarbeit und humanitäre Hilfe
Lange Gasse 30/4
1080 Wien

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND RECHNUNGSPRÜFUNG ZUM 31. DEZEMBER 2019

1. Prüfungsvertrag, Auftrag zur Rechnungsprüfung und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 22. Mai 2019 des Vereins CARE Österreich, Verein für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer gemäß § 22 Abs. 2 VerG für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 gewählt. Gemäß § 22 Abs. 2 VerG hat der Abschlussprüfer in diesem Fall auch die Aufgaben der Rechnungsprüfer zu übernehmen. Anlässlich der Wahl zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben.

Der Verein, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und die Rechnungsprüfung ab.

Bei dem geprüften Verein handelt es sich um einen großen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Für Vereine dieser Größenklasse sind die Vorschriften zur Rechnungslegung des § 22 Abs. 2 VerG unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) maßgeblich.

Bei der gegenständlichen Abschlussprüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Bettina Maria Szaurer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die in § 269 ff. UGB aufgestellten Grundsätze und die ergänzenden Vorschriften des VerG wurden bei der Durchführung der Prüfung beachtet. Die Abschlussprüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Rechnungsprüfung erstreckte sich darauf, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Bei der Prüfung beachtetten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze zur Durchführung von Abschlussprüfungen und vereinsrechtlicher Rechnungsprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA).

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2019 bis Mai 2020 durch. Auf Grund der weltweiten Viruspandemie (COVID-19) haben wir von Vor-Ort-Prüfungshandlungen abgesehen. Für den Datenaustausch wurden von uns bereitgestellte Plattformen sowie der Mail- und Postweg genutzt. Befragungen fanden telefonisch sowie mittels Videokonferenzen statt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Verein abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 18. April 2018 (siehe Anlage 4) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Verein und uns als Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten kommen § 275 UGB und § 24 Abs. 4 VerG zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Leitungsorgans im Anhang des Jahresabschlusses.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die Mitglieder des Leitungsorgans des Vereins erteilten uns die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den vertretungsbefugten Mitgliedern der Geschäftsführung unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Vereins gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Leitungsorgans oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Vereinsstatuten erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Vereins CARE Österreich, Verein für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage des Vereins für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vereinsgesetzes und den österreichischen berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans und des Vorstandes für den Jahresabschluss

Das Leitungsorgan ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist das Leitungsorgan dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Leitungsorgan beabsichtigt, entweder den Verein zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Vereins.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

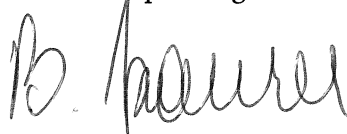
- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Vereins abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch das Leitungsorgan sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Vereins von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Vorstand unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, den 12. Mai 2020

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Bettina Maria Szaurer
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

5. Bericht über die Rechnungsprüfung

Wir haben die Rechnungsprüfung des Vereins CARE Österreich, Verein für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, Wien, für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2019 durchgeführt.

Verantwortung des Leitungsorgans für die Finanzgebarung

Die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel liegt in der Verantwortung des Leitungsorgans des Vereins, das dafür zu sorgen hat, dass ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen eingerichtet ist, und dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

Verantwortung des Rechnungsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-sichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Wir haben unsere Rechnungsprüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufssüblichen Grundsätze zu vereinsrechtlichen Rechnungsprüfungen durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungsprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Rechnungsprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Rechnungslegung des Vereins von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben. Die statutengemäße Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere zur Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet werden. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit des Leitungsorgans ist nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Die Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses, oder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, ist ebenso nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Auf Grund der bei unserer Rechnungsprüfung gewonnenen Erkenntnisse ist für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2019 in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben, und die Verwendung der Mittel des Vereins erfolgte statutengemäß. Ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem Insichgeschäfte, kamen nicht vor.

Wien, den 12. Mai 2020

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Bettina Maria Szaurer
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bericht über die Rechnungsprüfung darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bericht über die Rechnungsprüfung bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen

**CARE Österreich,
Verein für Entwicklungszusammenarbeit
und humanitäre Hilfe, Wien**

BILANZ zum 31. Dezember 2019

AKTIVA	31. Dez. 2019 EUR	31. Dez. 2018 EUR	PASSIVA	31. Dez. 2019 EUR	31. Dez. 2018 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. ungebundenes Vereinsvermögen	700.646,11	700.646,11
Nutzungsrechte und ähnliche Rechte	36.126,22	31.636,57	II. Rücklage für statutengemäße Verwendung	9.132.547,09	7.946.640,25
				9.833.193,20	8.647.286,36
II. Sachanlagen			B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Investitionen in gemieteten Räumen	224.275,65	167.378,34	1. Vorsorge für Eigenmittelverpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen	1.584.392,21	1.024.182,45
2. Büroausstattung	89.494,92	87.160,92	2. sonstige Rückstellungen	121.605,60	105.621,16
	313.770,57	254.539,26		1.705.997,81	1.129.803,61
III. Finanzanlagen			C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	45.500,00	45.500,00	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.721.709,60	891.176,34
2. Beteiligungen	6.417,95	6.361,87	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	-	-
	51.917,95	51.861,87	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54.785,45	99.172,43
	401.814,74	338.037,70	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	54.785,45	99.172,43
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	-	-
B. UMLAUFVERMÖGEN			2. Verbindlichkeiten gegenüber CARE-Projektpartnern	1.564.714,75	550.837,39
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	-	-
1. Forderungen an CARE-Projektpartner	5.861.080,75	5.935.594,75	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	-	-
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	-	-	3. Verbindlichkeiten gegenüber CARE-Mitgliedsorganisationen	20.092,16	172.737,82
2. Forderungen an CARE-Mitgliedsorganisationen	94.480,00	81.288,00	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	20.092,16	172.737,82
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	94.480,00	81.288,00	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	-	-
3. Forderungen Development and Cooperation – EuropeAid	1.544.694,39	877.981,94	4. sonstige Verbindlichkeiten	82.117,24	68.428,70
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	-	-	davon aus Steuern	52,43	-
4. Forderungen European Community Humanitarian Office	472.611,41	1.366.797,26	davon im Rahmen der soz. Sicherheit	52.684,35	53.517,08
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	-	-	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	82.117,24	68.428,70
5. Forderungen Austrian Development Agency	412.067,96	348.150,73	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	-	-
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	-	-		1.721.709,60	891.176,34
6. sonstige Forderungen	727.400,10	48.527,47			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	3.851,49	3.720,00	D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	9.112.334,61	8.658.340,15	1. PRA Development and Cooperation – EuropeAid	2.750.269,95	3.294.886,80
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	12.388.305,71	14.033.936,88	2. PRA European Community Humanitarian Office	1.122.091,05	4.875.730,62
	21.500.640,32	22.692.277,03	3. PRA Austrian Development Agency	3.861.686,71	2.025.133,90
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	97.738,04	26.784,82	4. PRA Sonstige	1.005.244,78	2.193.081,92
				8.739.292,49	12.388.833,24
SUMME AKTIVA	22.000.193,10	23.057.099,55	SUMME PASSIVA	22.000.193,10	23.057.099,55

CARE Österreich,
Verein für Entwicklungszusammenarbeit
und humanitäre Hilfe, Wien

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM
vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	EUR	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	1.362,60	1.445,90
2. Spenden und sonstige Vermögenserwerbe	9.337.335,81	8.358.118,59
3. öffentliche Zuschüsse	19.019.446,72	20.606.648,98
<i>davon öffentliche Gelder Inland</i>	6.426.037,43	2.788.503,37
<i>davon öffentliche Gelder EU</i>	10.904.806,77	15.950.270,83
<i>davon sonstige Institutionen</i>	1.688.602,52	1.867.874,78
4. Veränderung des Ausgleichspostens für Projektmittel sowie für zweckgewidmete Spendeneingänge und Förderverträge (Bilanz: Aktiva B. I. 3-6 sowie Passiva D.)	4.164.804,78	3.045.389,68
5. sonstige Erträge	28.945,47	11.339,57
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5	32.551.895	32.022.943
	32.551.895,38	32.022.942,72
7. Projektaufwand	(29.623.674,41)	(28.690.983,34)
<i>davon ICR für Projektpersonalleistungen und -sachleistungen</i>	(1.427.318,12)	(1.441.040,68)
<i>davon Direktwerbung und Sonderveranstaltungen</i>	(4.409.793,45)	(3.951.829,16)
<i>davon Dotierung/Auflösung Eigenmittelverpflichtung (B.1.)</i>	(560.209,76)	307.798,55
8. Personalaufwand		
a) Gehälter	(1.790.453,76)	(1.692.145,36)
b) soziale Aufwendungen	(533.998,43)	(495.821,04)
<i>davon Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	(29.600,23)	(27.816,98)
<i>davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	(467.603,35)	(443.358,37)
<i>davon sonstige Sozialaufwendungen</i>	(36.794,85)	(24.645,69)
c) Umlage ICR für Projektpersonalleistungen	1.070.488,59	1.080.780,51
Summe	(1.253.963,60)	(1.107.185,89)
9. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(80.089,76)	(62.416,40)
10. sonstige Aufwendungen	(410.320,21)	(385.266,33)
<i>davon Bürobetriebsaufwand</i>	(148.634,27)	(144.164,70)
<i>davon sonstige Aufwendungen</i>	(231.645,17)	(280.900,06)
<i>davon Mitgliedsbeiträge CARE-Verbund</i>	(357.776,46)	(291.323,46)
<i>davon sonstige Mitgliedsbeiträge</i>	(29.093,84)	(29.138,28)
<i>davon Umlage ICR für Projektsachleistungen</i>	356.829,53	360.260,17
11. Zwischensumme aus Z 7 bis 10	(31.368.047,98)	(30.245.851,96)
12. Zwischensumme aus Z 6 und 11	1.183.847	1.777.091
	1.183.847,40	1.777.090,76
13. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.059,44	295,62
14. Zwischensumme Z 13	2.059,44	295,62
15. Ergebnis der gewöhnlichen Vereinstätigkeit	1.185.906,84	1.777.386,38
16. Jahresüberschuss	1.185.906,84	1.777.386,38
17. Zuweisung zur Rücklage für statutengemäße Verwendung	(1.185.906,84)	(1.777.386,38)
18. Jahresgewinn	0,00	0,00

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

1	Vereinszweck.....	2
2	Allgemeine Grundsätze der Bilanzierung	2
3	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
3.1	Anlagevermögen.....	3
3.2	Umlaufvermögen.....	3
3.3	Rückstellungen	3
3.4	Verbindlichkeiten.....	3
3.5	Währungsumrechnung.....	3
4	Buchungslogik zur Projektverbuchung	4
4.1	Erklärungen zur Buchungslogik.....	4
5	Erläuterungen der Bilanzposten	4
5.1	Aktiva.....	4
5.1.1	Anlagevermögen	4
5.1.2	Umlaufvermögen.....	5
5.2	Passiva	6
5.2.1	Vereinsvermögen	6
5.2.2	Rückstellungen.....	7
5.2.3	Verbindlichkeiten	8
5.2.4	Passive Rechnungsabgrenzungen (in Euro).....	9
5.3	Verpflichtungen aus der Nutzung in der Bilanz nicht ausgewiesener Sachanlagen	9
6	Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.....	9
6.1	Spenden und sonstige Vermögenserwerbe.....	9
6.2	Öffentliche Zuschüsse (in Euro)	10
6.3	Personalaufwand	10
6.4	Aufwendungen für den Abschlussprüfer.....	10
7	Sonstige Angaben.....	10
7.1	Pflichtangaben über Organe und ArbeitnehmerInnen.....	10
7.1.1	Durchschnittliche ArbeitnehmerInnenzahl.....	10
7.1.2	Zusammensetzung der Geschäftsführung.....	11
7.1.3	Zusammensetzung des Vorstandes	11
7.1.4	Gesamtbezüge der Geschäftsführung und des Vorstandes.....	11
8	Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag.....	11

Beilage 1: Anlagenspiegel

Beilage 2: Forderungen und passive Rechnungsabgrenzung gegenüber Donoren sowie aus zweckgebundenen Spendeneingängen

1 Vereinszweck

CARE Österreich, Verein für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ist ein seit 14. Mai 1986 unter der Kataster-Zahl XV-2156 eingetragener Verein.

CARE Österreich ist neben 11 anderen unabhängigen nationalen CARE-Organisationen Mitglied von CARE International (Sitz: Genf, Schweiz).

Die gemeinsam formulierte Vision lautet:

Wir arbeiten für eine Welt der Hoffnung, Toleranz und sozialen Gerechtigkeit, in der die Armut besiegt ist und die Menschen in Würde und Sicherheit leben. CARE ist eine globale Kraft und ein geschätzter Partner im weltweiten Kampf gegen die Armut. Wir sind überall für unser unerschütterliches Bekenntnis zur Würde des Menschen anerkannt.

CARE Österreich konzentriert sich dabei auf die Bereiche

- Frauenförderung und Gendergerechtigkeit
- Emergency – Katastrophenhilfe (EM)
- Environment & Development – Umwelt & Entwicklung (ED)
- Social Empowerment – Soziale Sicherheit & Entwicklung (SE)

und ist vor allem im Nahen Osten, in Ost- und Nordafrika, in Südostasien, im Kaukasus und in Südosteuropa tätig.

2 Allgemeine Grundsätze der Bilanzierung

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurden die Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung sowie die Vorschriften des Vereinsgesetzes angewandt.

Die bisherige Form der Darstellung wurde bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften der §§ 195 bis 211, §§ 222 bis 226 Abs. 1 und §§ 226 Abs. 3 bis 234 UGB wurden grundsätzlich befolgt. Die Anwendung von § 226 Abs. 2 UGB ist durch das Vereinsgesetz ausgenommen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Alle dargestellten Finanzwerte sind in Euro.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Das Unternehmen hat dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1 Anlagevermögen

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 400 wurden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Die Finanzanlagen wurden mit den Anschaffungskosten bewertet.

3.2 Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit Nennwerten bilanziert.

3.3 Rückstellungen

Die Vorsorge für Eigenmittelverpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen sowie die sonstigen Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht in Höhe des voraussichtlichen Anfallens gebildet.

3.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3.5 Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen werden mit dem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag, Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag angesetzt.

4 Buchungslogik zur Projektverbuchung

Mit dem Geschäftsjahr 2013 hat sich CARE Österreich der internationalen Buchungslogik von Projekten der CARE-Mitgliedsorganisationen angepasst.

4.1 Erklärungen zur Buchungslogik

Die Zahlungen der Donoren an CARE Österreich werden zunächst als passive Rechnungsabgrenzungen in die Bilanz gebucht.

Die Zahlungen von CARE Österreich an die Projektpartner, den CARE Country Offices, werden zunächst als Anzahlungen für Projekte in die Bilanz übernommen.

Mit Übermittlung des Projektaufwandsberichts der einzelnen CARE Country Offices an CARE Österreich entstehen die erfolgswirksamen Buchungen:

Die Anzahlungen für Projekte werden als Projektaufwendungen gebucht.

Die Zahlungen der Donoren werden als Erlöse gebucht. Die Erlösbuchung besteht aus zwei Teilen:

„Revenue Recognition“: Das ist die Erlösbuchung (= Erlösrealisierung) für die entsprechenden direkten Projektkosten.

„Indirect Cost Recovery/ICR Recognition“: Das ist die Erlösbuchung für die entsprechenden Gemeinkosten.

Wenn zum Bilanzstichtag die Zahlung der Donoren gleich den Projektkosten und den Gemeinkosten ist, sind auch die Salden in der Bilanz gleich Null. Das Gleiche gilt für den Abschluss eines jeden Projektes.

Wenn zum Bilanzstichtag die Zahlung der Donoren höher ist als die Projektkosten und die Gemeinkosten, ergibt sich ein Saldo in den passiven Rechnungsabgrenzungen.

Wenn zum Bilanzstichtag die Zahlung der Donoren niedriger ist als die Projektkosten und die Gemeinkosten, ergibt sich ein Saldo in den Forderungen. In diesem Fall hat CARE Österreich die Projektkosten zwischenfinanziert.

5 Erläuterungen der Bilanzposten

5.1 Aktiva

5.1.1 Anlagevermögen

5.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Den linear vorgenommenen Abschreibungen liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

Nutzungsrechte und ähnliche Rechte	3 Jahre
Investitionen in gemieteten Räumen	10 Jahre
EDV-Geräte für EnduserInnen	3 Jahre
Homepage	3 Jahre
Server	5 Jahre
Einrichtungsgegenstände	10 Jahre

Die unter immateriellen Vermögensgegenständen angeführten Nutzungsrechte und ähnliche Rechte betreffen insbesondere Softwarelizenzen und die CARE Österreich Homepage.

5.1.1.2 Finanzanlagevermögen

Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens:

Im Jahr 1998 wurde bei CARE International in Genf ein Fonds („Revolving Fund“) zur Vorfinanzierung von EU-Projekten eingerichtet. CARE Österreich hat seine Beteiligung an diesem Fonds nach Ausstieg im Jahr 2008 im vierten Quartal 2009 wieder aufgenommen. Die aktuelle Einlage beträgt EUR 45.500,00.

Beteiligungen:

Die Genossenschaftsanteile an der Einkaufs- und Wirtschaftsgenossenschaft für soziale Einrichtungen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (P.E.G.), Wien, wurden im Jahr 1991 erworben. Diese Genossenschaftsanteile wurden erworben, um einen verbilligten Bezug von Krankenhausbedarf und sonstigen Hilfsgütern zu ermöglichen. Die Anteile sind mit dem Nominale in der Höhe von EUR 726,73 angesetzt.

Im Jahr 2007 wurden 5 Anteile an Oikocredit Austria zu je EUR 200,00, also insgesamt EUR 1.000,00 erworben und mit dem Nominale angesetzt. In den darauffolgenden Jahren haben sich die Anteile und der Wert auf Grund zusätzlichen Erwerbes von Anteilen sowie von Dividendenzahlungen, die wiederum veranlagt wurden, erhöht, sodass der Wert zum 31.12.2019 EUR 5.691,22 beträgt.

Details über die Entwicklung des Anlagevermögens sind dem beiliegenden Anlagenspiegel (Beilage 1 zum Anhang) zu entnehmen.

5.1.2 Umlaufvermögen

5.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Werte in Euro)

		31.12.2019	31.12.2018
1.	Ford. an CARE-Projektpartner ¹⁾	5.861.080,75	5.935.594,75
2.	Ford. an CARE-Mitgliedsorganisationen ²⁾	94.480,00	81.288,00
3.	Ford. Development and Cooperation – EuropeAid ³⁾	1.544.694,39	877.981,94
4.	Ford. European Community Humanitarian Office ³⁾	472.611,41	1.366.797,26
5.	Ford. Austrian Development Agency ³⁾	412.067,96	348.150,73
6.	Sonstige Forderungen ⁴⁾	727.400,10	48.527,47
Gesamtsumme		9.112.334,61	8.658.340,15

Die in Punkt 4 erläuterte Buchungslogik ergibt den Ausweis der Forderungen in den Ziffern 1. – 5.

¹⁾ Umfasst die geleisteten Anzahlungen an die Projektpartner, den CARE Country Offices. Die geleisteten Anzahlungen sind Überweisungen von CARE Österreich, deren entsprechender Aufwand von den CARE Country Offices noch nicht realisiert wurde.

²⁾ Umfasst die Anteile von CARE Österreich an Emergency Response Fund und Revolving Fund von CARE International.

³⁾ Diese Posten umfassen Projektaufwendungen, die bereits von den CARE Country Offices getätigt wurden. Die entsprechenden Überweisungen der Donoren an CARE Österreich sind noch ausständig.

4) Die sonstigen Forderungen beinhalten unter anderem Forderungen an sonstige Donoren, sonstige Institutionen Inland und Konsortialpartner im Zusammenhang mit Projektförderungen sowie Reisekostenvorschüssen an Mitarbeiter.

Mit Ausnahme der Forderungen an CARE-Mitgliedsorganisationen, aus Reisekostenvorschüssen an Mitarbeiter und Kautionsforderungen haben die Forderungen wie im Vorjahr maximale Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr.

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 824,07 (Vorjahr: 513,51 EUR) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

5.1.2.2 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten (Werte in Euro)

	31.12.2019	31.12.2018
UniCredit Bank Austria AG, Wien	11.750.928,32	13.405.327,42
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien	141.228,22	140.441,16
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wien	290.165,82	285.426,56
Gelder unterwegs	200.426,80	196.616,60
SIX Payment Services (Europe) S.A., Luxemburg (vormals SIX Payment Services (Austria) GmbH, Wien)	2.588,37	2.621,61
Kassa	2.968,18	3.503,53
Gesamtsumme	12.388.305,71	14.033.936,88

5.2 Passiva

5.2.1 Vereinsvermögen

Die Entwicklung stellt sich im Detail wie folgt dar (Werte in Euro):

	Anfangsstand 1.1.2019	Zugang	Abgang	Um- buchung	Endstand 31.12.2019
Ungebundenes Vereinsvermögen	700.646,11	-	-	-	700.646,11
Rücklage für statutengemäße Verwendung	7.946.640,25	1.185.906,84	-	-	9.132.547,09
Gesamt	8.647.286,36	1.185.906,84	-	-	9.833.193,20

Die allgemeinen Spendeneingänge sind nicht zweckgebundene Spenden. Da der Verein die Verpflichtung hat, nicht zweckgebundene Spenden für den in den Statuten definierten Vereinszweck zu verwenden, werden diese in einer Rücklage für statutengemäße Verwendung ausgewiesen, sofern sie nicht im Geschäftsjahr 2019 verwendet wurden. Das positive Jahresergebnis wird der Rücklage für statutengemäße Verwendung zugewiesen.

5.2.2 Rückstellungen

5.2.2.1 Vorsorge für Eigenmittelverpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen (Werte in Euro)

PN	PN Bezeichnung	notwendige EM 2020	notwendige EM 2019
AUT917	Learning for change - Strengthening women´s voices in East Africa	0,00	24.532,84
AUT918	Policy Dialogue 2	0,00	5.946,95
AUT922	Ashoka	54.548,67	0,00
AUT924	ADA WAYREP – AUT (Strategische Partnersch.)	44.564,99	0,00
BGD910	Innovative approaches f.local nutrition governance	168.572,88	120.590,80
BIH959	YMI II Big	35.305,10	39.599,18
BIH963	FAIR III	41.147,77	0,00
BIH964	Enhancing social protection by empowering COS in B	14.488,92	0,00
EGY919	tbd nach 22.9.15	0,00	95.736,88
ETH919	Learning for change – Strengthening women´s voices in East Africa	0,00	21.213,57
ETH923	SWEEP	84.762,76	120.000,00
ETH925	RESET Plus II	39.677,70	36.677,22
GEO940	ENPARD Lagodekhi Extension	0,00	55.958,50
GEO945	ENPARD III Samegrelo	42.647,77	16.000,00
JOR930	ADA Migration	0,00	25.148,53
JOR937	Building Resilience among the Crisis aff.in Jordan	30.000,00	0,00
KEN913	Siaya Maternal & Child Nutr	0,00	7.496,58
KSV903	Rural Economic Sustainability Initiative	0,00	29.825,75
NPL962	Udaan OFID II	42.965,35	82.273,08
RWA939	Learning for change	0,00	11.034,90
TCD910	Pastor	33.671,50	29.000,00
TCD912	SAN - Santé et Nutrition	30.000,00	0,00
THA902	Samutsakorn II	11.800,03	0,00
THA903	Samutsakorn III	60.000,00	0,00
UGA919	Learning for change - Strengthening women´s voices in East Africa	0,00	13.761,44
UGA925	ADA WAYREP – UGA (Strategische Partnersch.)	188.529,89	13.106,82
AUT531	Intern.Proj.SyriaRegionEM	219.838,27	0,00
ETH926	WASH_FSL_2017drought_ECHO	0,00	41,82
ETH931	IDP ADA 2018 EM	2.761,19	0,00
HTI903	Haiti Pooled Fund 17	0,00	331,82
IDN907	Pooled Fund für Indonesien	50.000,00	0,00
JOR933	EIE Support for Syrian Refugees	0,00	27.177,14
JOR935	ECHO Education 2019	33.333,33	0,00
JOR938	ADA Emergency 2019	41.966,82	0,00
MOZ918	Disaster risk reduction in Mozambique	2.115,89	0,00
MOZ920	ADA Cyclone emergency assistance	17.547,17	0,00
MOZ922	NIN - Kenneth	31.695,14	0,00
NPL957	C-PooledFund NPL PFNER	181.940,07	181.940,07
NPL964	PRAYAAS II - DRR ECHO 2018	780,96	16.612,06
SYR909	EM Support Syrien 2018	31.016,95	0,00
TUR910	Refugee Support Turkey 2019	48.713,09	50.176,50
Gesamtsumme		1.584.392,21	1.024.182,45

In diesem Posten wurde der für die Folgeperiode prognostizierte Eigenmittelbedarf für bereits abgeschlossene Verträge aufgenommen.

Als Rückstellung wurden daher Mittel in Höhe von EUR 1.584.392,21 (Vorjahr: EUR 1.024.182,45,-) ausgewiesen.

5.2.2.2 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten folgende Posten (Werte in Euro):

	31.12.2019	31.12.2018
Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube	69.951,68	64.536,04
Rückstellungen Zinsrückzahlungen	300,00	300,00
Rückstellung für Prämien	34.567,63	28.339,00
Rückstellung für Überstunden	10.786,29	7.838,65
Prüfung Jahresabschluss und Spendengütesiegel	6.000,00	4.607,47
Gesamtsumme	121.605,60	105.621,16

5.2.3 Verbindlichkeiten

5.2.3.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

5.2.3.2 Verbindlichkeiten gegenüber CARE-Projektpartnern

Dieser Posten umfasst Projektaufwendungen von den CARE Country Offices und anderen Projektpartnern, die von CARE Österreich noch nicht bezahlt wurden. Die Verbindlichkeiten gegenüber CARE-Projektpartnern haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

5.2.3.3 Verbindlichkeiten gegenüber CARE-Mitgliedsorganisationen (Werte in Euro)

	31.12.2019	31.12.2018
VK CARE International	-	74.536,72
VK CARE International Belgien	-	36.344,00
VK CARE International Tschad	3.105,42	-
VK CARE Äthiopien	-	22.324,53
VK CARE Bangladesch	-	1.000,00
VK CARE Deutschland/Luxemburg	-128,49	9.222,94
VK CARE Georgien	17.115,23	28.670,39
VK CARE Mozambique	-	353,76
VK CARE USA	-	285,48
Gesamtsumme	20.092,16	172.737,82

Die Verbindlichkeiten gegenüber CARE-Mitgliedsorganisationen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

5.2.3.4 Sonstige Verbindlichkeiten (Werte in Euro)

	31.12.2019	31.12.2018
Wiener Gebietskrankenkasse	52.684,35	53.517,08
Sonstige Verbindlichkeiten ¹⁾	29.432,89	14.911,62
Gesamtsumme	82.117,24	68.428,70

- ¹⁾ Zinserrückzahlungen an den Bund (ADA) sowie Ausgleichstaxe nach dem BEinstG (2010), Spesenzahlungen BAWAG P.S.K. und Verbindlichkeiten bzgl. der Rückvergütung von angefallenen Reisekosten.

Die Gesamtsumme der sonstigen Verbindlichkeiten betrifft wie im Vorjahr Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

5.2.4 Passive Rechnungsabgrenzungen (in Euro)

	31.12.2019	31.12.2018
1. PRA Development and Cooperation – EuropeAid	2.750.269,95	3.294.886,80
2. PRA European Community Humanitarian Office	1.122.091,05	4.875.730,62
3. PRA Austrian Development Agency	3.861.686,71	2.025.133,90
4. PRA Sonstige (Sonstige/Private/Firmen/Donoren) ¹⁾	1.005.244,78	2.193.081,92
Gesamtsumme	8.739.292,49	12.388.833,24

Hierbei handelt es sich um Fördermittel von Donoren für Projekte, die bis dato noch nicht als Projektaufwendungen getätigt wurden. Diese Überhänge an zugeordneten Fördermitteln werden als passive Rechnungsabgrenzungen ausgewiesen.

Die Entwicklung der betroffenen Projekte wird im Übersichtsblatt „Forderungen und passive Rechnungsabgrenzung gegenüber Donoren sowie aus zweckgebundenen Spendeneingängen (Beilage 2 zum Anhang) dargestellt. Die Spalte „Umbuchungen“ betrifft die erfolgsneutrale Rückführung nicht mehr benötigter Mittel von diversen Projekten entsprechend der ursprünglichen Widmung sowie die Umgliederungen der Salden von Forderungen zu PRA und vice versa.

- ¹⁾ Die PRA Sonstige beinhaltet auch die PRA für zweckgebundene Spendeneingänge und Förderungen, die direkt für Projekte verwendet werden.

Der Überblick der PRA für zweckgebundene Spendeneingänge und Förderungen, die direkt für Projekte verwendet werden, findet sich auch in Anlage 3/Beilage 2 (in Euro).

5.3 Verpflichtungen aus der Nutzung in der Bilanz nicht ausgewiesener Sachanlagen

Die Verpflichtungen aus Mietverträgen betragen für das kommende Geschäftsjahr EUR 82.800,- (Vorjahr: EUR 81.600,-) und für die kommenden fünf Geschäftsjahre EUR 414.000,- (Vorjahr: EUR 408.000,-).

6 Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

6.1 Spenden und sonstige Vermögenserwerbe

In diesem Posten sind Sachspenden in der Höhe von EUR 2.018.135,12 (Vorjahr: EUR 1.747.143,13) enthalten, die mit dem zum Zeitpunkt des Erhalts aktuellen Wert angesetzt wurden. Die in derselben Höhe angesetzten Aufwendungen, denen somit kein Geldabfluss gegenübersteht, betreffen vor allem Fundraising-Aufwendungen wie TV-Spots, Anzeigenschaltungen oder Kampagnen.

6.2 Öffentliche Zuschüsse (in Euro)

	2019	2018
davon Inland	8.114.639,95	4.656.378,15
davon Ausland	10.904.806,77	15.950.270,83
Gesamtsumme	19.019.446,72	20.606.648,98

6.3 Personalaufwand

Aufwendungen für Abfertigungen betreffen die Vorsorge für Abfertigungsansprüche durch die MitarbeiterInnenvorsorgekasse. Im Jahr 2005 wurden alle Abfertigungen „alt“ an die MitarbeiterInnenvorsorgekasse überführt.

6.4 Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gem. § 237 Z 14 UGB belaufen sich auf EUR 30.100,- (Vorjahr: EUR 17.500,-) und untergliedern sich in folgende Tätigkeitsbereiche:

	2019	2018
Prüfung des Jahresabschlusses	15.700,00	14.200,00
Sonstige Prüfungsleistungen (Spendengütesiegel, Spendenbegünstigung gem. § 4a EStG und Projektprüfungen)	14.400,00	3.300,00
Summe	30.100,00	17.500,00

Von der Gesamtsumme wurden EUR 10.803,80 (Vorjahr: EUR 5.678,23) verrechnet, der Rest wurde gespendet. Von diesen verrechneten Aufwendungen wurden 2019, ebenso wie im Vorjahr, keine Kosten von einem Projekt getragen.

Die im obigen Betrag enthaltenen Aufwendungen für die zusätzliche Prüfung von Projekten belaufen sich 2019 auf EUR 11.000,-, davon wurden EUR 4.803,80 verrechnet.

7 Sonstige Angaben

7.1 Pflichtangaben über Organe und ArbeitnehmerInnen

7.1.1 Durchschnittliche ArbeitnehmerInnenzahl

	2019	2018
fix angestellte DienstnehmerInnen	36	37
freie Dienstverträge	1	1
Externe	1	1
Gesamtsumme	38	39

**CARE Österreich,
Verein für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, Wien**

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019	Stand 1.1.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Nutzungsrechte und ähnliche Rechte*)	115.602,91	25.740,55	- 17.023,25	124.320,21	83.966,34	21.250,90	- 17.023,25	88.193,99	36.126,22	31.636,57
	115.602,91	25.740,55	- 17.023,25	124.320,21	83.966,34	21.250,90	- 17.023,25	88.193,99	36.126,22	31.636,57
II. Sachanlagen										
1. Investitionen in gemieteten Räumen	248.824,38	82.334,24	- 34.184,18	296.974,44	81.446,04	25.436,93	- 34.184,18	72.698,79	224.275,65	167.378,34
2. Büroausstattung *)	260.162,20	35.735,93	- 84.413,13	211.485,00	173.001,28	33.401,93	- 84.413,13	121.990,08	89.494,92	87.160,92
	508.986,58	118.070,17	- 118.597,31	508.459,44	254.447,32	58.838,86	- 118.597,31	194.688,87	313.770,57	254.539,26
III. Finanzanlagen										
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	45.500,00	-	-	45.500,00	-	-	-	-	45.500,00	45.500,00
2. Beteiligungen	6.361,87	56,08	-	6.417,95	-	-	-	-	6.417,95	6.361,87
	51.861,87	56,08	-	51.917,95	-	-	-	-	51.917,95	51.861,87
	676.451,36	143.866,80	- 135.620,56	684.697,60	338.413,66	80.089,76	- 135.620,56	282.882,86	401.814,74	338.037,70

*) davon geringwertige Vermögensgegenstände gemäß §204 (1a) UGB

3.389,39 3.389,39

3.389,39 3.389,39

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternicht, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.